30. Jahrgang	Eichwalde, 27.03.2026	Nummer 02/2026

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 17.03.2026	**Seite 2**
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.03.2026	**Seite 2**
Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung)	**Seite 8**
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2025)	**Seite 9**
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2026)	**Seite 9**
Öffentliche Bekanntmachung Aktuelle Bodenrichtwerte	**Seite 10**
Öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt MAWV	**Seite 12**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 17.03.2026

In der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Eichwalde am 17.03.2026 wurde folgender Beschluss gefasst.

Beschluss Nr. BV-002/2026
Fördermittelanträge der Vereine nach Förderrichtlinie, hier für das Haushaltsjahr 2026

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe von Fördermitteln für die gemeinnützigen Vereine entsprechend des anliegenden Vorschlages, vorbehaltlich des Nachweises der Gemeinnützigkeit.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.03.2026

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 24.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. BV-003/2026
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung).

Beschluss Nr. BV-004/2026
Änderung und Neufassung der Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Neufassung der Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine in der als Anlage beigefügten Fassung.
Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.

Beschluss Nr. BV-005/2026
Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Stromversorgungsnetzes in der Gemeinde Eichwalde (Konzessionsverfahren)

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Stromkonzession der Gemeinde Eichwalde gem. § 46 EnWG durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH (Altkonzessionär) zum Erhalt der Netzdaten gem. § 46a EnWG abzuschließen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 31. Dezember 2028 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Beschluss Nr. BV-006/2026
über Abwägung der Beteiligung nach § 13 Abs. 4 WPG und Beschluss über den kommunalen Wärmeplan der Gemeinde Eichwalde gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 3 WPG

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung mit Stand vom 02.02.2026 der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der gemäß § 13 Abs. 4 WPG beteiligten Akteure zum Entwurf des kommunalen Wärmeplans der Gemeinde Eichwalde in der Fassung vom 15.10.2025. Die Verwaltung wird beauftragt, die beteiligten Akteure, die Bedenken und Anregungen zum Entwurf des kommunalen Wärmeplans erhoben haben, über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten kommunalen Wärmeplan der Gemeinde Eichwalde gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. 23 Abs. 3 WPG in seiner Fassung vom 10. Februar 2026.

Beschluss Nr. BV-007/2026
zur Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2025)

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage befindlichen Satzungsentwurf zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2025) als Satzung.

Beschluss Nr. BV-008/2026
über die Abberufung eines Mitgliedes des Familienbeirats der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Katharina Schwienheer als Mitglied des Familienbeirats der Gemeinde Eichwalde zum 31.12.2025 abzuberufen.

Beschluss Nr. BV-009/2026
über die Abberufung eines Mitgliedes des Familienbeirats der Gemeinde Eichwalde.

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Maik Turni als Mitglied des Familienbeirats der Gemeinde Eichwalde ab dem 31.07.2025 rückwirkend abzuberufen.

Beschluss Nr. BV-010/2026
über die Benennung eines Mitgliedes des Seniorenbeirats

Die Gemeindevertretung beschließt Frau Prof. Dr. Steffi Badel als Mitglied des Seniorenbeirates der Gemeinde Eichwalde ab dem 01.04.2026 zu benennen.

Beschluss Nr. BV-011/2026
zur Unterstützung 2024 nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt zur Unterstützung der Eigentümer bei der Laubentsorgung 2024, die für die Reinigungsklassen I, II und III ermittelten Gebührensätze 2025 um 0,28 EUR je Meter Grundstücksseite zu reduzieren und die Gebührensätze im § 2 der unter BV-007/2026 beschlossenen Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2025) wie folgt zu ändern:

Reinigungsklasse I	statt 3,346 EUR auf 3,066 EUR
Reinigungsklasse II	statt 1,552 EUR auf 1,272 EUR
Reinigungsklasse III	statt 0,897 EUR auf 0,617 EUR.

Beschluss Nr. BV-012/2026
zur Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2026)

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage befindlichen Satzungsentwurf zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2026) als Satzung.

Beschluss Nr. BV-013/2026
Erarbeitung und Einführung einer verbindlichen Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Erarbeitung und Einführung einer Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie der Gemeinde Eichwalde. Die Richtlinie soll insbesondere enthalten:

- eine verbindliche Beteiligungspflicht bei allen Maßnahmen und Beschlüssen mit unmittelbarem Bezug zu Kindern und Jugendlichen,
- einen Aufgaben- und Beteiligungsrechtekatalog mit Definition unterschiedlicher Beteiligungsintensitäten,
- Verfahrensregelungen zur frühzeitigen Beteiligung vor Beschlussfassung,
- eine Dokumentationspflicht sowie verbindliche Rückmeldeverfahren,
- einen Umsetzungsleitfaden mit operativen Hinweisen für Verwaltung und Gremien.

Zur fachlich fundierten Ausarbeitung wird eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus:

- Vertreter*innen des Kultur- und Sozialausschusses,
- Vertreter*innen lokaler Schulen,
- Vertreter*innen von Jugendvereinen,
- Vertreter*innen kirchlicher Träger,
- Vertreter*innen der Jugendfeuerwehr,
- der Schulsozialarbeit,
- sowie einer externen fachkundigen Person mit ausgewiesener Expertise im Bereich kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung.

Die Verwaltung übernimmt die organisatorische Koordination.

Die Arbeitsgruppe legt der Gemeindevertretung innerhalb von neun Monaten einen abstimmungsreifen Entwurf zur Beschlussfassung vor.

Beschluss Nr. BV-014/2026
Grundsatzbeschluss zum Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden Grundsatzbeschluss zur Anwendung des sogenannten „Bauturbos“ und des Zustimmungsverfahrens nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 31 Abs.3, § 34 Abs. 3b und 246e BauGB:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eichwalde in der Fassung der 1. Änderung dient als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Die Prüfung der Gemeinde gem. § 36a BauGB zu Vorhaben ist nur innerhalb der Flächennutzungsplankategorien, welche dem Wohnen dienen, zulässig. Die Prüfung über die Anwendung des Bauturbos und die Entscheidung über die Einordnung der Instrumente des Bauturbos liegt nicht in der Zuständigkeit der Verwaltung und bedarf einer Zustimmung durch die Gemeindevertretung. Die städtebauliche Vereinbarkeit eines Vorhabens liegt vor, wenn sich durch das Vorhaben keine städtebaulich unerwünschten Folgewirkungen für die Fläche des Vorhabens und für angrenzende Flächen ergeben. Dies gilt insbesondere für

a) Vorhaben im Siedlungszusammenhang, deren Realisierung keine ungesteuerte und städtebaulich unerwünschte Innenverdichtung nach sich ziehen können.
b) Vorhaben in Gewerbe- und Mischgebieten, die keine negativen Auswirkungen auf Gewerbebetriebe haben und mit deren Realisierung der Gebietserhaltungsanspruch gewahrt bleibt.

2. Zustimmung zu Befreiungen gem. § 31 Abs. 3 BauGB
   Die Entscheidung über die Zustimmung im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit zu werden, obliegt der Gemeindevertretung.

3. Zustimmung zu Abweichungen gemäß § 34 Absatz 3b BauGB
   Die Entscheidung über die Zustimmung im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung zu beantragten Vorhaben abzuweichen, obliegt der Verwaltung.
4. Zustimmung zu Vorhaben nach 246e BauGB

a. Vorhaben nach § 246e BauGB mit über zehn Wohneinheiten unterliegen zunächst dem Erfordernis der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Diese Vorhaben zeichnen sich vor allem darin aus, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB oder eine Abweichung nach 34 Abs. 3b BauGB nicht vorliegen oder dass das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Dies gilt auch für Außenbereichsflächen im Innenbereich.
b. Vorhaben nach § 246e BauGB mit vier bis zehn Wohneinheiten sind im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung anhand der Antragsunterlagen im Ortsentwicklungsausschuss zu beraten und von der Gemeindevertretung zu beschließen. Voraussetzung für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorhabenträgers.
c. Vorhaben unter vier Wohneinheiten werden grundsätzlich nach § 34 BauGB bewertet. Dies gilt nicht für Bauen in einer weiteren Baureihe. Vorhaben in einer weiteren Baureihe, sofern diese nicht im Rahmen des § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB genehmigungsfähig sind, sind im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung anhand der Antragsunterlagen im Ortsentwicklungsausschuss zu beraten und von der Gemeindevertretung zu beschließen. Voraussetzung für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorhabenträgers.

5. Kann die Gemeindevertretung aus tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist über die Zustimmung nach § 36a BauGB entscheiden (z. B. fehlende Beschlussfähigkeit, terminliche Unmöglichkeit), wird die Verwaltung zur fristwahrenden Entscheidung auf Grundlage dieses Grundsatzbeschlusses ermächtigt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Gemeindevertretung sowie dem Ortsentwicklungsausschuss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
6. Der Ortsentwicklungsausschuss ist regelmäßig über erteilte Zustimmungen und Ablehnungen der Zustimmung zu informieren.
7. Sollten sich aus der Anwendung dieses Grundsatzbeschlusses Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe zu Grundsatzentscheidung ergeben, ist der Gemeindevertretung ein Änderungsvorschlag vorzulegen.

Beschluss Nr. BV-015/2026
Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Schulzendorf, Eichwalde und Zeuthen

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinde Eichwalde beteiligt sich an einer strukturierten interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Schulzendorf und Zeuthen (ZES).
2. Das Ziel der Zusammenarbeit ist die Steigerung von Effizienz, Qualität und Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben unter Wahrung der jeweiligen kommunalen Selbstständigkeit.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt,

- mit den beteiligten Gemeinden Schulzendorf und Zeuthen den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit gemäß GKG Bbg zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Der Bürgermeister wird zudem beauftragt, ein Konzept für die Rechtsform und Arbeitsweise eines interkommunalen Lenkungsausschusses zu erarbeiten. Die Benennung der Vertreter der Gemeinde Eichwalde bleibt einem separaten Beschluss der Gemeindevertretung vorbehalten.
- Ferner ist ein Umsetzungskonzept für Pilotprojekte und kurzfristige Maßnahmen (sog. „Quick Wins“, z. B. im Bereich Abfallentsorgung, Kitaplatz-Management oder Winterdienst) zu erstellen. Dieses Konzept muss eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen sowie personellen Ressourcen enthalten und ist der Gemeindevertretung zur Einzelentscheidung bzw. Freigabe vorzulegen.

4. Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung mindestens vierteljährlich über den Fortgang der Verhandlungen und die Ergebnisse der Konzeptentwicklungen.

Beschluss Nr. BV-017/2026
zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ortsentwicklungsausschuss

Die Gemeindevertretung beschließt Herrn Moritz Goller ab dem 01.04.2026 als sachkundigen Einwohner in den Ortsentwicklungsausschuss zu berufen.

Beschluss Nr. BV-018/2026
zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Kultur- und Sozialausschuss

Die Gemeindevertretung beschließt Herrn Florian Hemmerling als sachkundigen Einwohner ab dem 01.04.2026 in den Kultur- und Sozialausschuss zu berufen.

Beschluss Nr. BV-019/2026
über die Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Kultur- und Sozialausschuss

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Moritz Goller mit Wirkung zum 31.03.2026 aus dem Kultur- und Sozialausschuss als sachkundigen Einwohner abzuberufen.

Beschluss Nr. BV-020/2026
über die Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ortsentwicklungsausschuss

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Björn Lorenz mit Wirkung zum 31.03.2026 als sachkundigen Einwohner aus dem Ortsentwicklungsausschuss abzuberufen.

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung)

Mittagsversorgungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10]) und § 17 Absatz 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr.16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.11] S. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 24.03.2026 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Ziffer 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Die Personensorgeberechtigten/Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagsversorgung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der jeweils gültigen Fassung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf **2,34 Euro** je Mittagessen festgesetzt.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung) tritt am **01.04.2026** in Kraft.

Eichwalde 24.03.2026

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2025)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1)]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 24.03.2026 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 25.11.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 12/15 vom 09.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebührensätze betragen je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

Reinigungsklasse I	3,589 EUR
Reinigungsklasse II	1,652 EUR
Reinigungsklasse III	0,962 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR

Artikel 2

Die Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eichwalde, 24.03.2026

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2026)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1)]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 24.03.2026 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 25.11.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 12/15 vom 09.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebührensätze betragen je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

Reinigungsklasse I	3,708 EUR
Reinigungsklasse II	1,721 EUR
Reinigungsklasse III	0,979 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR

Artikel 2

Die Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Eichwalde, 24.03.2026

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Aktuelle Bodenrichtwerte

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2026

Am 28. Januar 2026 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 567 allgemeine Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Eichwalde wurden zum Stichtag 01.01.2026 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2026 (€/m²)	Merkmale 01.01.2026
0126	Eichwalde	350	W frei 800 m²
0127	EichwaldeW Ufer	1.000	W frei UG
3003	Eichwalde ASB	150	M frei ASB

Abkürzungen:
Art der baulichen Nutzung
W Wohnbaufläche

Ergänzung Art der Nutzung
ASB Außenbereich
UG Ufergrundstück
Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand
frei: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Eichwalde gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	**€/m²**
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	1,70
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 35	1.70
Forsten, innerhalb Autobahnring, ohne Aufwuchs	0,90

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (https://bb-viewer.geobasis-bb.de/) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weitern kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden (https://boris.brandenburg.de/).

Die Bodenrichtwerte werden mit Ausnahme der besonderen Bodenrichtwerte im Internetportal BORIS Land Brandenburg veröffentlicht.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90

per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband

Öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt MAWV

Amtsblatt für den Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite ***I. Amtlicher Teil***

2 1. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 26.03.2026

3 - 4 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2026

4 3. Bekanntmachung der Ausschusssitzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 26.03.2026

II. Nichtamtlicher Teil

5 1. Öffentliche Zustellung - J.O. Housing II GmbH

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Verbandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 26.03.2026

Bekanntmachung zur Ausschusssitzung **am Donnerstag, den 26.03.2026, um 15:00 Uhr, im Raum Dahme-Nuthe der DNWAB, Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 04.12.2025 (öffentliche Sitzung)
4. Bericht der Verbandsvorsteherin
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung zum Fördermittelvertrag mit der Stadt Königs Wusterhausen (DS 01/01/26)
7. Abwahl des 2. Stellvertreters der Verbandsvorsteherin (DS 01/02/26)
8. Widerruf der Unterschriftsberechtigung eines Mitarbeiters für verpflichtende Erklärungen des MAWV (DS 01/03/26)
9. Anfragen der Verbandsmitglieder

Nicht öffentliche Sitzung

10. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 04.12.2025 (nicht öffentliche Sitzung)
11. Personal
12. Anfragen der Ausschussmitglieder

gez. Nerlich
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 04.12.2025 den Wirtschaftsplan 2026 mit seinen Teilen (Festsetzungen, Erfolgsplan, Finanzplan) sowie seinen Anlagen mit Beschluss-Nr.: 03/12/25 beschlossen.
Gemäß § 14 (3) der Eigenbetriebsverordnung – EigV des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan öffentlich bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung von Erfolgsplan, Finanzplan und der Anlagen wird nach § 14 (3) der EigV verzichtet.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 04. Dezember 2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	44.512 TEUR
die Aufwendungen	45.020 TEUR
der Jahresgewinn	TEUR
der Jahresverlust	509 TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	5.638 TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-14.020 TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.433 TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	11.180 TEUR
2.3 die Verbandsumlage auf	0 TEUR

Königs Wusterhausen, 17.02.2026

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 22.01.2026 erteilt.

Der Wirtschaftsplan kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband eingesehen werden.

3. Bekanntmachung der Ausschusssitzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 26.03.2026

Bekanntmachung zur Ausschusssitzung **am Donnerstag, den 26.03.2026, um 16:00 Uhr, im Raum Dahme-Nuthe der DNWAB, Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen**

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift der Ausschusssitzung vom 12.02.2026 (öffentliche Sitzung)

3. Änderungsanträge der Tagesordnung
4. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Rohbaus (DS A 02/01/26)
5. Beratung und Beschlussfassung „Zufahrt Bahnhofsstraße 6 in 15711 Königs Wusterhausen (DS A 02/02/26)
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentliche Sitzung

8. Bestätigung der Niederschrift der Ausschusssitzung vom 12.02.2026 (nicht öffentliche Sitzung)
9. Anfragen der Ausschussmitglieder

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

II. Nichtamtlicher Teil

1. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Die Verbandsvorsteherin

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

J.O. Housing II GmbH

Zuletzt ansässig
Joachimsthaler Straße 34
10719 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 30.10.2025 (GB 2025032278)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können den Originalbescheid bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Susanne Bley

Verbandsvorsteherin

Zustellungsanordnung:
Hiermit wird der Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser (GB 2025032278) an die J.O. Housing II GmbH zuletzt ansässig Joachimsthaler Straße 34, 10719 Berlin den 09.03.2026 öffentlich zugestellt.

gez. Susanne Bley
Verbandsvorsteherin

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

IMPRESSUM

Herausgeber:	Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
	Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101
Auflagenhöhe:	50 Druckexemplare
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter **www.eichwalde.de** abrufbar.